

Homepage: www.HR-FIN.de

Unternehmenssitz:
Marienburger Str. 18 - 50968 Köln

Büros:
Berlin - Bonn - Dortmund - Düsseldorf
Köln - Essen - Frankfurt/Main - Heidelberg
Mannheim - Walldorf - Wiesbaden



Hardy Riessen

Diplom-Kaufmann
zertifizierter Mediziner-Berater

Mobil: 0172-21 40 40 9
hr@hr-fin.de



Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

seit dem 01.04.2001 betreibe ich stets eine ehrliche Unternehmenspolitik. Hier stelle ich Ihnen alle wichtigen Informationen auf diesen beiden Seiten zur Verfügung.

Gem. § 11 der Versicherungs-Vermittler-Verordnung (VersVermV) gebe ich Ihnen bekannt:

Ich bin für Sie (und Ihre Unternehmen) als unabhängiger Kreditmakler gem. § 34 i der Gewerbeordnung (GewO), als unabhängiger Versicherungsmakler¹ gem. § 34d der GewO bzw. § 93 HGB (Handelsgesetzbuch) bzw. als unabhängiger Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f der GewO unter meiner Firma

„Hardy Riessen (Diplom-Kaufmann)“ – Marienburger Str. 18 – 50968 Köln tätig.

Die rechtliche Geschäftsverbindung besteht immer (!)
zwischen Ihnen (bzw. Ihrem Unternehmen) und „Hardy Riessen (Diplom-Kaufmann)“.

Ich verfüge über eine jeweilige Vermögensschadenshaftpflichtversicherung:

- als unabhängiger **Kreditmakler**: Versicherungssumme von 1,5 Mio. € Deckungssumme je Schadenfall (max. 3,0 Mio. € pro Jahr)
- als unabhängiger **Versicherungsmakler**: Versicherungssumme von 1,4 Mio. € Deckungssumme je Schadenfall (max. 2,8 Mio. € pro Jahr)
- als unabhängiger **Finanzanlagenvermittler**: Versicherungssumme von 1,4 Mio. € Deckungssumme je Schadenfall (max. 2,8 Mio. € pro Jahr)

Über meine gesamte Tätigkeitsdauer bleibt diese Versicherung aufrechterhalten. Auf Anforderung stelle ich Ihnen gern einen Scan des aktuellen Versicherungsscheins zur Verfügung.

Gemäß der VersVermV und GewO besteht die Verpflichtung zu einer Beratungsdokumentation. Dies führt logischerweise auch für meine Interessenten und Mandanten zu erheblichem Mehraufwand, ist aber in Ihrem und meinem Sicherheitsinteresse.

Ich bin unter folgenden Nummern bei der IHK zu Köln registriert:

- unabhängiger **Kreditmakler** nach GewO § 34 i Absatz 1, Satz 1:
D-W-142-GY22-02
- unabhängiger **Versicherungsmakler** nach GewO § 34 d Absatz 1 Satz 1:
D-F2TN-9MXQS-66
- unabhängiger **Finanzanlagenvermittler** nach GewO § 34 f Absatz 1 Satz 1:
D-F-101-S2LE-42

Detaillierte Informationen finden Sie unter www.vermittlerregister.info.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V.

Breite Straße 29 - 10178 Berlin Fon: 0180-600 58 50 Fax: 030-20 30 8-10 00 infocenter@berlin.dihk.de

¹ § 42a Gewerbeordnung
Begriffsbestimmungen

(1) Versicherungsvermittler im Sinne dieses Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

(2) Versicherungsvertreter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

(3) Versicherungsmakler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.

Die für mein Unternehmen zuständige Industrie- und Handelskammer ist:
IHK zu Köln – Unter Sachsenhausen 10-26 - 50667 Köln
Fon: 0221-1640-0 - Fax: 0221-1640-0 - service@koeln.ihk.de - www.ihk-koeln.de

Schlichtungsstellen:²

Sollte ein vermittelter Vertrag Probleme aufwerfen, bitte ich Sie dies **direkt mit mir als Ihr Interessenvertreter** zu klären.

Anderenfalls rufen Sie bitte folgende Schlichtungsstellen an:
Ombudsmann „Private Kranken- und Pflegeversicherung“
Postfach 06 02 22 - 10052 Berlin
Fon: 0 18 02 - 55 04 44 (6 Ct. pro Anruf aus dem dt. Festnetz
bzw. 42 Ct/min. aus Mobilfunknetzen) Fax: 030-20 45 89 31 www.pkv-ombudsmann.de

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32 - 10006 Berlin
Fon: 0800-369 6000 Fax: 0800-369 9000 www.versicherungsombudsmann.de

Gemäß §5 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung gebe ich Ihnen bekannt:

Beratungsbüros (alphabetisch; Terminabsprachen erforderlich):

- Berlin: Pariser Platz 4a - 10117 Berlin
- Bonn: Friedrich-Ebert-Allee 13 - 53113 Bonn
- Dortmund: Ruhrallee 8 - 44139 Dortmund
- Düsseldorf: Speditionstr. 21 - 40221 Düsseldorf
- Essen: Ruhrallee 185 - 45136 Essen
- Frankfurt: Friedrich-Ebert-Anlage 36 - 60325 Frankfurt am Main
- Heidelberg: Rudolf-Diesel-Str. 11 - 69115 Heidelberg
- Köln: Waidmarkt 11 - 50676 Köln
- Mannheim: Theodor-Heuss-Anlage 12 - 68165 Mannheim
- Walldorf: Altrottstr. 31- 69190 Walldorf
- Wiesbaden: Mainzer Str. 97 - 65189 Wiesbaden

1. Beteiligungen an Versicherungsunternehmen

Es bestehen keine direkten oder indirekten Beteiligungen an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens.

2. Beteiligungen von Versicherungsunternehmen

Es bestehen auch keine Beteiligungen eines Versicherungsunternehmens oder eines Mutterunternehmens eines Versicherungsunternehmens in direkter oder indirekter Art an den Stimmrechten oder am Kapital meines Unternehmens.

Stand: 22.02.2021

² § 42j Gewerbeordnung
Schlichtungsstelle

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen anerkennen. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Beteiligten können diese Schlichtungsstelle anrufen; das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

(2) Privatrechtlich organisierte Einrichtungen können als Schlichtungsstelle anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Antworten und Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sind, und in organisatorischer und fachlicher Hinsicht die Aufgaben erfüllen können.

(3) Die anerkannten Schlichtungsstellen sind verpflichtet, jede Beschwerde über einen Versicherungsvermittler zu beantworten.

(4) Die anerkannten Schlichtungsstellen können von dem Versicherungsvermittler ein Entgelt erheben. Bei offensichtlich missbräuchlichen Beschwerden kann auch von dem Versicherungsnehmer ein Entgelt verlangt werden. Die Höhe des Entgelts muss im Verhältnis zum Aufwand der anerkannten Schlichtungsstelle angemessen sein.

(5) Soweit keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle anerkannt wird, kann das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Aufgaben der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer bestehenden Bundesbehörde oder Bundesanstalt zuweisen. Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren und die Erhebung von Gebühren regeln.“